

HERMANN UND ELISE GEBORENE HECKMANN WENTZEL-STIFTUNG

STATUT

Vorbemerkung

Die Stiftung wurde im Mai 1894 von Maria Elisabeth Wentzel, geb. Heckmann, für sich und in Erfüllung der Wünsche ihres verstorbenen Ehemannes, des königlichen Baurates Hermann Wentzel, und zu Ehren des Andenkens ihres Vaters zugunsten der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften errichtet.

Die Hermann und Elise geborene Heckmann Wentzel-Stiftung mit ihrem im Geltungsbereich des Grundgesetzes vor dem 3. Oktober 1990 belegenen Vermögen wurde mit einigen anderen Stiftungen am 14. Juli 1970 zu einer Sammelstiftung bei der Preußischen Akademie der Wissenschaften zusammengelegt, während die Stiftung mit dem übrigen Vermögen an der Akademie der Wissenschaften der DDR fortbestand. Nach Aufhebung der Sammelstiftung und Konstituierung der durch Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg 1992 errichteten Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (vormals Preußische Akademie der Wissenschaften) können die bisher getrennten Vermögensmassen wieder zusammengeführt werden.

Das Statut der Stiftung in der Fassung vom 23. August 1894 wurde neugefasst und zuletzt geändert am 15.12.2017.

§ 1 Bezeichnung der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen: "Hermann und Elise geborene Heckmann Wentzel-Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Alle von der Stiftung ausgehenden Schriftstücke müssen am Ende den vollen Namen der Stiftung tragen.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, durch Gewährung der erforderlichen Mittel oder Zuschüsse die Ausführung wichtiger wissenschaftlicher Forschungen und Untersuchungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften zu ermöglichen oder zu fördern und die Ergebnisse der mit Hilfe von Stiftungsmitteln ausgeführten Arbeiten im Interesse der Wissenschaft zeitnah zu veröffentlichen. Die Stiftung kann auch wissenschaftlichen Nachwuchs fördern, Preise verleihen und Preisaufgaben stellen, soweit sie Zuwendungen erhält, die ausdrücklich hierfür bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann darüber hinaus auch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten anderer steuerbegünstigter Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts finanziell fördern, wenn die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften ein eigenes wissenschaftliches Interesse an deren Publikation bekundet hat.
- (3) Die Stiftung kann gemäß § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung Mittel dazu verwenden, um in angemessener Weise die Gräber der Stifterin und ihrer nächsten Angehörigen zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Geldguthaben auf Bankkonten und Wertpapieren.
- (2) Der Wert dieses Vermögens betrug am 31. Dezember 1993 308.342,- DM zuzüglich einer freien Rücklage in Höhe von 4.837,- DM.
- (3) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen jede andere Form der Vermögensanlage wählen, doch ist größere Sicherheit einem höheren Ertrag vorzuziehen.

- (4) Das Vermögen der Stiftung darf nicht angegriffen werden. Nur die Erträge aus dem Vermögen sind für Stiftungszwecke zu verwenden.
- (5) Neben dem Stiftungsvermögen kann die Stiftung Verbrauchsvermögen bilden, dem allein vom Zuwendenden hierfür bestimmte Zustiftungen zuzuführen sind. Die Stiftung kann derartige Zustiftungen annehmen. Das Verbrauchsvermögen kann ganz oder teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 4 Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird von einer von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften zu bestimmenden Person, die in einem Dienstverhältnis zur Akademie steht, als Vorstand ehrenamtlich verwaltet. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Über die Verwendung der Mittel der Stiftung entscheidet ein Kuratorium.
- (3) Dieses Kuratorium setzt sich aus fünf von der Versammlung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied soll einer anderen Klasse angehören.
- (4) Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von fünf Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften aus, endet damit das Amt als Kuratoriumsmitglied. Die Gewählten üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin aus.
- (6) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer der Amtszeit.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig, sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Reiseauslagen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des Landes Berlin.

§ 5 Verfahrensregeln für das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Zur Kuratoriumssitzung lädt der Vorstand nach Abstimmung mit dem bzw. der Vorsitzenden ein. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Kuratoriums ist eine Sitzung anzusetzen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn vier, im Falle des § 8 alle fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung die des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand.
- (7) Beschlüsse - mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 8 der Satzung - können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Zum Zustandekommen eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren müssen sich alle Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben.
- (8) Das Kuratorium kann sich für den internen Geschäftsgang eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Das Kuratorium trifft in eigener Verantwortung seine Entscheidung über die Verwendung der Mittel für das laufende Jahr. Bei der Vergabe von Stiftungsmitteln soll das Kuratorium prüfen, ob der beabsichtigte Erfolg auch durch die Hingabe von Darlehen erreicht werden kann.
- (2) Sofern Mittel zum Ankauf wissenschaftlicher Werke, Geräte oder sonstiger Hilfsmittel bereitgestellt werden, entscheidet das Kuratorium nach pflichtgemäßem Ermessen, ob das Eigentum an diesen Gegenständen bei der Stiftung bleibt oder auf den Empfänger der Zuwendung oder auf einen Dritten übertragen wird.
- (3) Das Kuratorium beschließt die Jahresrechnung und den jährlichen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

- (4) Das Kuratorium beschließt auf Antrag des Vorstandes, wenn die Erledigung einzelner Geschäftsführungsaufgaben entgeltlich durch Dritte erfolgen soll.
- (5) Der Vorstand kann Rücklagen im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung bilden. Die Rücklagen sind bestmöglich anzulegen. Für das Rücklagekapital gilt die Beschränkung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht.

§ 7 Antragsrecht, Berichtspflicht

- (1) Vorschläge für die Verwendung der Stiftungsmittel können von jedem Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften gemacht werden. Anträge auf Förderung können über den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder unmittelbar bei der Stiftung eingereicht werden. Im letzteren Falle ist eine Stellungnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin einzuholen.
- (2) Über jedes von der Stiftung geförderte Vorhaben ist dem Kuratorium ein Abschlussbericht des Geförderten vorzulegen, das diesen den Klassen und der Versammlung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften zuleiten kann. Der Vorstand kann auch Zwischenberichte anfordern.

§ 8 Änderung des Statuts und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen des Statuts kann das Kuratorium nur mit den Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder beschließen.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung kann das Kuratorium nur mit den Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens sind erst nach Einwilligung des Finanzamtes auszuführen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Staatsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Senatsverwaltung für Justiz nach den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Das Statut tritt mit Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Justiz in Kraft.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens tritt das Statut der Stiftung vom 23. August 1894 außer Kraft.

Berlin, den 15.12.2017

Prof. Dr. Hans-Jörg Rheinberger
Vorsitzender des Kuratoriums
der Hermann und Elise geborene Heckmann Wentzel-Stiftung

Die Änderung des Statuts wurde genehmigt mit Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 11. Januar 2018